



Nr. 482

Stans, 26. Juni 2012

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Walter Odermatt, Stans und Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf, betreffend die Handhabung im Denkmalschutz. Beantwortung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. Mai 2012 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden eine Kleine Anfrage von Landrat Walter Odermatt, Stans und Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf. Mit diesem parlamentarischen Vorstoss vom 9. Mai 2012 werden folgende Fragen gestellt:

1. *Ist es möglich, dass aufgrund der Intervention der Denkmalpflege Um- oder Neubauten während längerer Zeit verhindert werden? Sind dem Regierungsrat Reklamationen von Bauherren bekannt?*
2. *Wird der Regierungsrat bei Entscheidungen der Denkmalpflege mit einbezogen? Wenn ja, in welcher Form?*
3. *Bei der Beurteilung, ob ein Objekt im Bereich A, B oder C schützenswert ist: Wer hat beim Entscheidungsprozess das letzte Wort? Die Kommission, der Denkmalpfleger oder der Regierungsrat?*
4. *Wird der Kosten/Nutzen-Faktor des Bauherren bei den Entscheidungen der Denkmalpflege auch gewichtet?*
5. *In welcher Form spielen die heutigen Wohnbedürfnisse und die Überlegungen der Grundeigentümer bei den Entscheidungen der Denkmalpflege eine Rolle?*
6. *Wir das Energiegesetz bei kritischen Sanierungsfällen in Bezug auf die energetischen und statischen Anforderungen von der Denkmalpflege ausgehebelt?*
7. *Werden mit dem kantonalen Denkmalpfleger auch Standortbestimmungen vorgenommen und Ziele definiert? Wenn ja, welche Ziele?*

Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglementes vom 16. September 1998 (NG 151.11) beantwortet der Regierungsrat Kleine Anfrage innerhalb von zwei Monaten, wobei Anfrage und Antwort allen Mitgliedern des Landrates zugestellt werden. Eine Traktandierung im Landrat und eine Beschlussfassung finden nicht statt.

Beantwortung

- 1 **Ist es möglich, dass aufgrund der Intervention der Denkmalpflege Um- oder Neubauten während längerer Zeit verhindert werden? Sind dem Regierungsrat Reklamationen von Bauherren bekannt?**

Die Verfahren, in denen die Fachstelle Denkmalpflege von Gesetzes wegen einbezogen werden, sind nicht immer einfach. Verschiedene Gremien, von der Gemeindebehörde über die Fachstelle Natur- und Landschaftschutz bis hin zur Denkmalschutzkommission müssen einbezogen werden. Da kann es Verzögerungen geben. Zudem ist festzuhalten, dass die Fachstelle für Denkmalpflege ein 50%-Pensum hat, was in Anbetracht der im Kanton enthal-

tenen Bausubstanz einschränkend wirkt und eine entsprechende Priorisierung verlangt. Dem Bildungsdirektor sind heute einige (ca. 3) Fälle bekannt, wo es wegen denkmalpflegerischen Auflagen zu einer zeitlichen Verzögerung gekommen ist.

2 Wird der Regierungsrat bei Entscheidungen der Denkmalpflege mit einbezogen? Wenn ja, in welcher Form?

Der Regierungsrat ist gemäss Art. 10 des Denkmalschutzgesetzes (DSG; NG 322.2) zuständig für die Unterschutzstellungen und die Schutzentlassungen von Kulturdenkmälern und regelt die Beitragssprechung an geschützte Objekte. Der Regierungsrat wird dabei von der Kommission für Denkmalpflege unterstützt. Dieses Fachgremium stellt an den Regierungsrat die Anträge zur Unterschutzstellung und Höhe der Beiträge. Die Kommission wird durch den Regierungsrat bestimmt und gewählt. Die Fachstelle Denkmalpflege bereitet alle Geschäfte vor, hat aber keine Entscheidungskompetenz.

3 Bei der Beurteilung, ob ein Objekt im Bereich A, B oder C schützenswert ist: Wer hat beim Entscheidungsprozess das letzte Wort? Die Kommission, der Denkmalpfleger oder der Regierungsrat?

Artikel 5 DSG verweist auf die Aufgabe von Kanton und Gemeinden, gemeinsam ein Inventar der schutzwürdigen und unter Schutz gestellten Objekte zu erstellen. Der gesetzliche Auftrag umfasst Inventare für den Ortsbildschutz, den Denkmalschutz und die Bodenalertümer. Das Inventar mit der Klassifizierung A, B und C wird von den Gemeinden in Auftrag gegeben und von der Fachstelle für Denkmalpflege begleitet. Status „Schutzwürdig A“ sind Objekte, die potenzielle Schutzobjekte sind und eigentlich geschützt sein sollten. Status „Schutzwürdig B“ sind Objekte, die genauer untersucht werden müssen bevor klar ist, ob sie geschützt werden sollten. Status „Schutzwürdig C“ sind Objekte, deren Erhalt im Ermessen der Gemeinde liegen. Der Entwurf des Inventars wird vom Gemeinderat und der kantonalen Denkmalpflegekommission begutachtet. Sind sich beide Parteien einig, wird das Bauinventar als behördenverbindlich erklärt. Artikel 6 DSG gibt die Kriterien über die Einstufung der Objekte vor.

4 Wird der Kosten/Nutzen-Faktor des Bauherren bei den Entscheidungen der Denkmalpflege auch gewichtet?

Die Fachstelle für Denkmalpflege hat die Aufgabe, Stellungnahmen aus der Optik des Denkmalschutzes und des Ortsbildschutzes zu verfassen. Dafür ist der Denkmalpfleger ausgebildet. Wo immer möglich soll der Bauherr mit seinen Anliegen und Argumenten durch die Denkmalpfleger und durch die Baubehörde in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden. Die Abwägung des Kosten/Nutzen-Faktors ist Sache der Entscheidungsinstanzen, nämlich Gemeinde- und Regierungsrat.

5 In welcher Form spielen die heutigen Wohnbedürfnisse und die Überlegungen der Grundeigentümer bei den Entscheidungen der Denkmalpflege eine Rolle?

Die fachliche Ausrichtung der Denkmalpflege im 21. Jahrhundert hat nicht die Absicht, die Bauten in ein bestimmtes Jahrhundert zurück zu versetzen. Heutige Wohnbedürfnisse, die Anliegen der Eigentümer, der Wert der historischen Bausubstanz sowie die gesetzlichen Vorgaben werden berücksichtigt und in ein vertretbares Verhältnis gesetzt.

6 Wird das Energiegesetz bei kritischen Sanierungsfällen in Bezug auf die energetischen und statischen Anforderungen von der Denkmalpflege ausgehebelt?

Bei den Schutzobjekten oder schützenswerten Objekten werden wo immer möglich die heutigen energetischen und statischen Anforderungen berücksichtigt.

7 Werden mit dem kantonalen Denkmalpfleger auch Standortbestimmungen vorgenommen und Ziele definiert? Wenn ja, welche Ziele?

Die Fachstelle Denkmalpflege ist dem Amt für Kultur unterstellt, dieses der Bildungsdirektion. Wie in allen Direktionen üblich und vorgeschrieben, werden jährliche Standortgespräche geführt, Jahresziele bestimmt und Prioritäten gesetzt. Zudem wird das Amt für Kultur regelmässig von der Finanzkontrolle geprüft (letztmals 2010), wobei die Arbeit des Amtes in keiner Weise beanstandet wurde. Die prioritären Ziele des Denkmalpflegers für 2012 wurden aufgrund der beschränkten Ressourcen wie folgt festgelegt:

1. Begleitung des Projekts Bürgenstock Resort
2. Information der Gemeinden über das Inventar der Denkmalpflege
3. Leitbild und Revision Denkmalpflegegesetzgebung

Abschliessend kann festgehalten werden, dass es die gesetzliche Pflicht des Denkmalpflegers ist, sich für die schützenswerten Objekte einzusetzen und den Baubehörden entsprechende Empfehlungen abzugeben. Er hat aber keine Entscheidungskompetenz.

Auf der andern Seite sollen – nachdem sich der Denkmalpfleger mit seiner Beurteilung und Empfehlung eingebracht hat – die zuständigen Gemeinderäte aber die Entscheidungsverantwortung übernehmen. Sie sind bei nicht geschützten Objekten zuständig für Auflagen oder Vorgaben zur Baubewilligung.

Beschluss

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Walter Odermatt, Stans, und Landrat Josef Niederberger, Oberdorf, erfolgt im Sinne der vorstehenden Ausführungen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Walter Odermatt, Unterer Milchbrunnen 1, 6370 Stans
- Landrat Joseph Niederberger, Wilmatt 8, 6370 Oberdorf
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion
- Amt für Kultur
- Fachstelle für Denkmalpflege

NWLR.86

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber